

Maria Walsh

Der Umgang mit jungen Intensivtätern im Deutschen Justizsystem

Junge Intensivtäter gelten nicht zuletzt aufgrund einiger medienpräsentere Einzelfälle in den letzten Jahren als besonders problematische Tätergruppe. Auf diese Tätergruppe soll in besonderer Weise eingewirkt werden, um weitere Straftaten zu vermeiden. In diesem Beitrag wird zunächst die Gruppe der jungen Intensivtäter und Forschung in diesem Bereich behandelt. Anschließend wird ein Überblick über Maßnahmen, die im Umgang mit der Tätergruppe Anwendung finden, gegeben und diese kritisch betrachtet. Hierbei wird auch auf den neueren Ansatz der intensiven Bewährungsbetreuung eingegangen.

1 Jugendkriminalität

Kriminalität Jugendlicher¹ wird im Allgemeinen als normales, ubiquitäres und episodenhaftes Verhalten beschrieben. Entwicklungstypisch werden strafrechtliche Verhaltensauffälligkeiten von Jugendlichen aller Bevölkerungsschichten gezeigt. Solche Auffälligkeiten werden auch ohne Sanktionierungen in der Regel innerhalb eines bestimmten Zeitraums beendet². Der größte Teil der männlichen Bevölkerung hat zu mindestens einem Zeitpunkt im Kindes- oder Jugendalter ein nicht registriertes Delikt begangen³. Überwiegend werden jugendliche Delinquente einmalig registriert⁴ und fallen mehrheitlich mit leichter Delinquenz⁵ auf. Tatverdächtig sind Jugendliche am häufigsten für Diebstahls-, Körperverletzungs- und Sachbeschädigungsdelikte⁶.

Häufig wird die erhöhte Delinquenzbelastung im Jugend- und Heranwachsendenalter auf die Merkmale der Jugend als Übergangsphase ins Erwachsenenalter zurückgeführt, in der junge Men-

1 Jugendlicher ist, wer zur Tatzeit vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist (§ 1 II JGG).

2 *Dölling, D.*, Grundstrukturen der Jugenddelinquenz, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2 (3), 2008, S. 155–161; *Boers, K.*, Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe, in: Bindel-Kögel, G. (Hrsg.), Jugendliche Mehrfach- und „Intensivtäter“, Entwicklungen, Strategien, Konzepte, Berlin 2009, S. 41–89; *Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz*, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006, S. S. 357 ff., verfügbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/2_periodischer_sicherheitsbericht_langfassung_de.pdf?__blob=publicationFile.

3 *Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz* (Fn. 2), S. 357 ff.

4 *Stelly, W./Thomas, J.*, Kriminalität im Lebenslauf, Eine Reanalyse der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU), Tübingen 2005, S. 41 ff.

5 Der Begriff „Delinquenz“ wird in der soziologischen Definition synonym mit „abweichendem Verhalten“ verwendet und schließt in dieser Begriffsverwendung neben strafrechtlich relevantem auch gesellschaftlich unerwünschtes Verhalten ein (*Lamnek, S.*, Theorien abweichenden Verhaltens, Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Politologen, Kommunikationswissenschaftler und Sozialarbeiter, München 1979, S. 12 f.; *Lamnek, S.*, Theorien abweichenden Verhaltens I – „Klassische Ansätze“, Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Juristen, Journalisten und Sozialarbeiter, 1. Aufl., Stuttgart 2007, S. 44 f.). Hier wird der Begriff jedoch in seiner kriminologischen Definition verwendet. Demnach ist Delinquenz solches Verhalten, das strafrechtliche Normen verletzt oder missachtet, unabhängig von strafrechtlichen Reaktionen (*Lamnek, S.*, 1979 (Fn. 5), S. 12 f.; *Lehfeldt, K.*, Präventionsprogramme bei Mehrfach- und Intensivtätern, *Bewährungshilfe* 3 (4), 2010, S. 372–390.

6 Polizeiliche Kriminalstatistik 2010, 58. Aufl., Wiesbaden 2011, S. 11 f.

schen verschiedenste Entwicklungsaufgaben bewältigen müssen⁷. So werden abweichendes Verhalten und Delinquenz in der Jugendphase oftmals als Rebellions-, Abnabelungs- und Experimentierverhalten erklärt, das im Rahmen der Abgrenzung von den Eltern und deren Wertesystem und der stärkeren Zuwendung zu Gleichaltrigen erfolgt⁸. Darüber hinaus ist die Jugendphase charakterisiert durch die strukturellen Unsicherheiten des Übergangs von Kindheit zu Erwachsenenalter⁹.

2 Junge Intensivtäter

Entgegen der zu Beginn beschriebenen üblichen Merkmale leichter Kriminalität im Jugendalter, kann in jeder Geburtskohorte eine Gruppe junger Menschen identifiziert werden, deren kriminelles Verhalten nicht episodenhaft auftritt¹⁰. Diese Tätergruppe macht etwa 10% der Tatverdächtigen der Altersgruppe einer Kohorte aus und kann für ca. 50% der bekanntgewordenen Delikte der Altersgruppe verantwortlich gemacht werden¹¹. Dabei können dieser Gruppe auch 70–80% der schweren Gewaltstraftaten (Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Raub, schwere und gefährliche Körperverletzung) zugerechnet werden¹².

Grundlage der Erkenntnisse über Intensivtäter oder „chronic offenders“ bilden internationale kriminologische Kohorten- und Längsschnittstudien. Erstmals erfolgte die Identifizierung von Intensivtätern in der Philadelphia-Kohortenstudie. In dieser wurde retrospektiv die strafrechtliche Auffälligkeit aller Jugendlichen des Geburtsjahrgangs von 1945 analysiert, die zwischen ihrem zehnten und siebzehnten Lebensjahr noch in Philadelphia wohnhaft waren. Die Untersuchung ergab, dass 6% der Jugendlichen für rund 60% der begangenen Delikte verantwortlich waren. Diese Tätergruppe wurde von den Autoren als „chronic offenders“ bezeichnet¹³. Die Befunde konnten durch andere Kohortenstudien in verschiedenen Ländern bestätigt werden¹⁴. Für Deutschland lieferte etwa die Freiburger Kohortenstudie den Nachweis für die Existenz dieser Tätergruppe¹⁵.

7 Dreher, E./Dreher, M., Entwicklungsaufgaben im Jugendalter, Bedeutsamkeit und Bewältigungskonzepte, in: Liepmann, D./Stiksrud, A. (Hrsg.), Entwicklungsaufgaben und Bewältigungsprobleme in der Adoleszenz, sozial- und entwicklungspsychologische Perspektiven, Göttingen 1985, S. 56–70.

8 Walter, M./Neubacher, F., Jugendkriminalität, 4. Aufl., Stuttgart 2011, S. 97 ff.; Hurrelmann, K./Quenzel, G., Lebensphase Jugend, Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung, 11. Aufl., Weinheim 2012, S. 28 ff.; Lösel, F./Bliesener, T., Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen, Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen, Neuwied 2003.

9 Schelsky, H., Die skeptische Generation, Eine Soziologie der deutschen Jugend, 1. Aufl., Düsseldorf, Köln 1957, S. 42 ff.

10 Lipsey, M. W./Derzon, J. H., Predictors of Violent or Serious Delinquency in Adolescence and Early Adulthood, A Synthesis of Longitudinal Research, in: Loeber, R./Farrington, D. P. (Hrsg.), Serious & Violent Juvenile Offenders, Risk Factors and Successful Interventions. Thousand Oaks, California 1999, S. 86–105.

11 Steffen, W., Mehrfach- und Intensivtäter: Aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 14 (2), 2003, S. 152–158; Heinz, W., Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet?, Konstanz 2006, S. 82 ff.; Bindel-Kögel, G., Mehrfach- und Intensivtäterprogramme der Polizei in Deutschland, in: Bindel-Kögel, G. (Hrsg.), Jugendliche Mehrfach- und „Intensivtäter“, Entwicklungen, Strategien, Konzepte, Berlin 2009, S. 89–121.

12 Albrecht, H.-J., Jugend und Gewalt, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 81 (6), 1998, S. 381–398.

13 Wolfgang, M. E./Figlio, R. M./Sellin, T., Delinquency in a birth cohort, Chicago 1972.

14 Stattin, H./Magnusson, D., Stability and Change in Criminal Behaviour up to the Age 30, The British Journal of Criminology 31 (4), 1991, S. 327–346; Stelly, W./Thomas, J., Einmal Verbrecher – immer Verbrecher?, 1. Aufl., Wiesbaden 2001.

15 Grundies, V., The Freiburg Cohort Study, in: Albrecht, H.-J./Kury, H. (Hrsg.): Research on Crime and Criminal Justice at the Max Planck Institute. Freiburg 1998, S. 29–32; Grundies, V., Polizeiliche Registrierung von 7- bis 23-Jährigen, Befunde der Freiburger Kohortenstudie, in: Albrecht, H.-J. (Hrsg.) Forschungen zu Kriminalität und Kriminali-

3 Definition „Intensivtäter“

Bis dato existiert keine einheitliche Definition des Terminus „Intensivtäter“, hier werden vielmehr länder- und berufsgruppenspezifische Begriffsbestimmungen und -auslegungen verwendet und auch in Wissenschaft und Praxis sind verschiedene Definitionsansätze zu finden¹⁶. Der Begriff „Intensivtäter“ stammt aus der polizeilichen Praxis und beschreibt in der Regel Personen, die über einen bestimmten Zeitraum hinweg für eine bezeichnete Anzahl von Delikten tatverdächtig sind. Es handelt sich also nicht um einen juristischen oder juristisch relevanten Begriff, weshalb beispielsweise zum Teil auch strafunmündige Kinder in polizeilichen Intensivtäterlisten geführt werden und eine weitere strafrechtliche Verfolgung der mutmaßlich durch einen Tatverdächtigen begangenen Straftaten kein ausschlaggebendes Kriterium darstellt, um eine Person zum polizeilich geführten Intensivtäter zu machen¹⁷. In der Wissenschaft hingegen findet der Begriff der kriminellen Karriere für wiederholte Straffälligkeit Anwendung¹⁸.

4 Forschung im Bereich der Intensivtäterschaft

Die Forschung im Bereich der Intensiv- und Mehrfachtäterschaft beschäftigt sich seit langem mit der Frage, welche Faktoren diese Tätergruppe aufweist und ob eine Früherkennung möglich ist. Diesbezügliche Befunde zeigen erhöhte Werte im Bereich der Impulsivität und der emotionalen Labilität. Ferner lassen sich verschiedene Auffälligkeiten im Sozialprofil von Mehrfachtätern erkennen. Diese liegen im familiären Hintergrund, im Leistungsbereich, der finanziellen Situation, dem Freizeitverhalten und Substanzkonsum, sowie in den Beziehungen zu Gleichaltrigen¹⁹. Eine Häufung dieser Auffälligkeiten erhöht zudem das Kriminalitätsrisiko²⁰. Das Vorliegen solcher so genannter kriminogener Faktoren führt jedoch nicht per se zu Delinquenz, da immer wieder Personen trotz bestehender Auffälligkeiten resilient sind. Folglich ist eine ex ante Identifizierung von Mehrfach- und Intensivtätern nicht möglich²¹.

tätskontrolle am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br., Freiburg i. Br. 1999, S. 371–402; *Grundies, V. et. al.*, Basisdaten der Freiburger Kohortenstudie: Prävalenz und Inzidenz polizeilicher Registrierung. Arbeitsberichte aus dem Max-Planck-Institut 2002/1, Freiburg i. Br. 2002.

- 16 *Steffen* (Fn. 11); *Henkel, M./Neumann, D.*, Intensivtäterbekämpfung in Köln: Ein Dauerthema neu belebt, *Der Kriminalist* 37 (9), 2005, S. 344–350; *Bindel-Kögel* (Fn. 11).
- 17 *Brodkorb, B.*, Berliner Umgang mit „Intensivtätern“: Ein Erfahrungsbericht, *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 17 (1), 2006, S. 62–64; *Hunecke, I.*, „Mit 15 Punkten bist Du dabei“, *Intensivtäter zwischen Hilfe und Highscore*, *Neue Kriminalpolitik* 23 (4), 2011, S. 121–160.
- 18 *Naplava, T.*, Jugendliche Intensivtäter als Kriminalitätsproblem und Problemkonstruktion, in: *Wieseler, S./Groenemeyer, A.* (Hrsg.), *Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle, Realitäten, Repräsentationen und Politik*, Wiesbaden 2008, S. 193–214.
- 19 *Lösel, F./Bender, D.*, Protective Factors and Resilience, in: *Farrington, D. P./Coid, J.*, (Hrsg.), *Early prevention of adult antisocial behaviour*, Cambridge, UK 2004, S. 130–205; *Petermann, F.*, Entwicklungspathologie aggressiv-dissozialen und gewalttätigen Verhaltens, in: *Dahle, K.-P./Volbert, R.* (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie*, Göttingen 2005, S. 92–106; *Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz* (Fn. 2), S. 358 ff.
- 20 *Stelly/Thomas* (Fn. 14), S. 193 ff.
- 21 *Förster, A.*, Polizei und Sozialarbeit IV: „Arbeit vor Ort“ – Schwere Fälle – Intensivtäter!, *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 18 (3), 2007, S. 320–322.

4.1 Kriminelle Karrieren

Eine weitere zentrale Forschungsfrage im Bereich der Mehrfachauffälligkeit ist die, ob es typische kriminelle Karrieren gibt und diese anhand der Daten von Kohortenstudien mittels der vorliegenden strafrechtlichen Auffälligkeiten in Lebensläufen identifiziert und kategorisiert werden können²². Zur Definition des Terminus der „kriminellen Karriere“ existieren verschiedene Ansätze und Vorstellungen²³. Unumstritten ist jedoch, dass eine „kriminelle Karriere“ eine Abfolge von Deliktsbegehungen über einen bestimmten Zeitraum darstellt²⁴. Die Besonderheit der Betrachtung einer „kriminellen Karriere“ liegt darin, dass die begangenen Delikte nicht isoliert betrachtet werden, sondern stets als zusammenhängende Episoden, die in die Biographie eines Individuums integriert sind²⁵. Der Kategorisierungsansatz der kriminellen Karrieren wurde maßgeblich durch *Moffitts* Unterteilung ihrer Stichprobe in „life-course persistent offenders“ und „adolescent limited offenders“²⁶ geprägt²⁷. Wie *Grundies* jedoch anhand der Daten der Freiburger Kohortenstudie nachweisen konnte, lassen sich durch das breite Spektrum an möglichen Ausprägungen, die durch die Kenngrößen der kriminellen Karriere Einstiegsalter, Registrierungshäufigkeit und Karrieredauer entstehen, keine typischen Karriereverläufe extrahieren²⁸.

4.2 Karriereabbrüche

Strafrechtliche Auffälligkeit im Jugendalter stellt zwar einen wesentlichen Indikator für Straffälligkeit im Erwachsenenalter dar²⁹, jedoch endet das delinquente Verhalten in zahlreichen Fällen auch mit Abschluss der Jugendphase³⁰. Die Beendigung strafrechtlicher Auffälligkeit bis zur Mitte des vierten Lebensjahrzehnts durch jugendliche Delinquente stellt den Normalfall dar („growing

22 *Grundies, V.*, Gibt es typische kriminelle Karrieren?, in: Dölling, D./Jehle, J.-M. (Hrsg.), Täter – Taten – Opfer, Mönchengladbach 2013, 36–52.

23 *Steffen* (Fn. 11); *Henkel/Neumann* (Fn. 16).

24 *Albrecht, H.-J.*, Kriminelle Karrieren, in: Kaiser, G., (Hrsg.), Kleines kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg 1993, S. 301–308.

25 *Fan, W.*, Kriminelle Karrieren, Straftaten, Sanktionen und Rückfall; eine empirische Untersuchung erstmals inhaftierter und rückfälliger Strafgefangener in China, Berlin 2008, S. 7 ff.; *Albrecht* (Fn. 24).

26 *Moffitt* differenziert in ihrer Tätertaxonomie Personen, die „life-course persistent antisocial behavior“ zeigen und Personen, die „adolescence-limited antisocial behavior“ aufweisen. Die Ursache für „life-course persistent antisocial behavior“ sieht *Moffitt* in defizitären Lebens- und Versorgungsumständen in der frühen Kindheit, die zu neuropsychologischen Auffälligkeiten führen. Zur Erklärung von „adolescence-limited antisocial behavior“ hingegen greift *Moffitt* auf den drucktheoretischen Ansatz zurück (*Moffitt, T. E.*, Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy, *Psychological Review* 100 (4), 1993, S. 674–701; *Moffitt, T. E.*, Natural Histories of Delinquency, in: Weitekamp, Elmar G. M./Kerner, H.-J. (Hrsg.), Cross-National Longitudinal Research on Human Development and Criminal Behavior, Dordrecht 1994, S. 3–61.) Gemäß der Drucktheorie führt eine Differenz zwischen gesellschaftlich vorgegebenen Zielen und verfügbaren Mitteln, um diese Ziele zu erreichen, zu abweichendem Verhalten. Vor allem in der Jugendphase sind die legalen Mittel zur Erreichung materieller und immaterieller Ziele begrenzt, wodurch junge Menschen einem besonderen Druck ausgesetzt sind (*Agnew, R.*, A Revised Strain Theory of Delinquency, *Social Forces* 64 (1), 1985, S. 151–167; *Agnew, R.*, Foundation for a general strain theory of crime and delinquency, *Criminology* 30 (1), 1992, S. 47–87; *Agnew, R.*, Testing the Leading Crime Theories: An Alternative Strategy Focusing on Motivational Processes, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 32 (4), 1995, S. 363–398).

27 *Moffitt* (Fn. 26).

28 *Grundies* (Fn. 22).

29 *Loeber, R./Farrington, D. P./Waschbusch, D. A.*, Serious and Violent Juvenile Offenders, in: Loeber, R./Farrington, D. P. (Hrsg.), Serious & Violent Juvenile Offenders, Risk Factors and Successful Interventions. Thousand Oaks, California 1999, S. 13–29.

30 *Stelly/Thomas* (Fn. 4), S. 38 ff.

out)³¹. Ein deutlicher Rückgang registrierter Kriminalität zeigt sich auch innerhalb der Gruppe der „chronic offenders“ in diesem Zeitraum. Wie *Stelly et al.* auf Grundlage der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung feststellten, zeigte lediglich ein Drittel der jugendlichen Mehrfachtäter Kontinuität im kriminellen Verhalten bis zum 39. Lebensjahr, wobei sich diese Entwicklung mit Verlängerung des Vergleichszeitraums zusätzlich bestätigt³². Dies wird weiterhin durch die Betrachtung der Gruppe der erwachsenen Mehrfachauffälligen bestätigt, innerhalb der etwa ein Drittel keine strafrechtliche Auffälligkeit in der Jugend aufweist³³. Die Ergebnisse von *Kunz*' Studie zur Kriminalität Älterer erbrachten, dass 45,3 % aller Mehrfachregistrierten erst zwischen dem 25. und 50. Geburtstag erstmalig offiziell auffällig werden³⁴. Personen, die im Laufe ihres Lebens kontinuierlich strafrechtlich relevantes Verhalten zeigen, machen danach unter 1 % je Kohorte aus³⁵.

5 Maßnahmen im Umgang mit Intensivtätern

In der Praxis besteht sowohl in der Strafverfolgung als auch in der Jugendhilfe der Anspruch Ressourcen zu bündeln und gezielt auf junge Intensivtäter einzuwirken. Dahinter stehen zwei Überlegungen: Zum einen soll eine Maßnahmenkonzentration auf diese Tätergruppe kriminalpräventiv wirken. Zum anderen stellt die wiederholte Auffälligkeit der Tätergruppe auch nach erfolgten Interventionen den Nutzen eben dieser Interventionen in Frage und erzeugt damit einen kriminalpolitischen Handlungsbedarf³⁶. Es stellt sich die Frage, ob das vorhandene Instrumentarium nicht ausreicht und ob strukturelle Veränderungen vorgenommen werden müssten, d.h. mehr finanzielle und personelle Ressourcen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in die Bewährungshilfe. Die in Deutschland implementierten Programme für die Gruppe der jungen Intensiv- und Mehrfachtäter setzen an verschiedenen Ansatzpunkten an. Im Folgenden wird ein Überblick über diese unterschiedlichen Ansätze gegeben.

5.1 Polizeiliche Maßnahmen

5.1.1 Führung von Intensivtäterlisten

Die polizeilichen Ansätze im Umgang mit jugendlichen und heranwachsenden Intensiv- und Mehrfachtätern zielen unter anderem auf die Erhöhung des Fahndungsdrucks auf diese Tätergruppe ab. Dies soll vor allem durch einen besseren personenbezogenen Informationsaustausch zwischen verschiedenen Polizeidienststellen, aber auch der Staatsanwaltschaft, erreicht werden. Hierfür erfolgt in vielen deutschen Städten die polizeiliche Registrierung von Intensivtätern in besonderen Dateien und, im Gegensatz zur üblichen Vorgehensweise, nicht straftaten- sondern personen- oder

31 *Stelly, W./Thomas, J./Kerner, H.-J./Weitekamp, E.*, Kontinuität und Diskontinuität sozialer Auffälligkeiten im Lebenslauf, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 81 (2), 1998, S. 104–122; *Stelly, W.*, Wege in die Unauffälligkeit – Methodisches Vorgehen bei Feldzugang und Erhebung, Tübingen 2004, S. 13 ff.

32 *Stelly/Thomas* (Fn. 4), S. 210 f.

33 *Stelly/Thomas* (Fn. 4), S. 25 f.

34 *Kunz, F.*, Kriminelles Verhalten und polizeiliche Registrierung, Selbstberichte von Menschen im höheren Alter, Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie 44 (1), 2011, S. 55–65.

35 *Stelly/Thomas* (Fn. 14), S. 47 f.

36 *Steffen, W.*, Mehrfach- und Intensivtäter aus Sicht der Polizei, in: Egg, R. (Hrsg.), Gefährliche Straftäter, Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik? Wiesbaden 2005, S. 27–37; *Naplava, T.*, Jugendliche Intensiv- und Mehrfachtäter, in: Dollinger, B. (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden 2010, S. 293–307.

auch wohnortspezifisch³⁷. Die Kölner Polizei beispielsweise arbeitet seit einigen Jahren mit einer Intensivtäterliste, in der persönliche Daten von Wiederholungstätern, ihre Taten sowie angewandte Maßnahmen und Ziele aufgelistet werden und mit Hilfe eines Controllingverfahrens ein Ranking der Täter erstellt wird. Diese Liste ist über das polizeiliche Intranet von den Mitarbeitern der Polizei abrufbar, was im Fall erneuter Auffälligkeit eines in die Liste Aufgenommenen zu schnelleren Fahndungserfolgen führen soll³⁸.

5.1.2 Gefährderansprache

Eine weitere Maßnahme, die von polizeilicher Seite im Umgang mit jungen Mehrfach- und Intensivtätern angewandt wird, ist die so genannte Gefährderansprache. Diese wird spätestens bei Aufnahme eines Jugendlichen auf die polizeiliche Intensivtäterliste durchgeführt, kann jedoch wiederholt werden, wenn die zuständigen Polizeibeamten dies für erforderlich halten³⁹. Dabei wird der Betroffene im Rahmen eines Gesprächs über seine (drohende) Einstufung als Intensivtäter informiert. Weiterhin wird versucht dem Jugendlichen das Unrecht seiner Taten vor Augen zu führen, ihm Möglichkeiten zur positiven Legalbewährung aufzuzeigen, um ihn dadurch von weiterer Straffälligkeit abzubringen⁴⁰. Diese Vorgehensweise wird von zahlreichen Polizeiinspektionen in Deutschland angewandt⁴¹ und von polizeilicher Seite als adäquate Maßnahme zur Erhöhung des Kontrolldrucks angesehen⁴². Betrachtet man hierzu die Evaluation der Gefährderansprachen in Gelsenkirchen durch *Lesmeister*, zeigt sich kein signifikanter Unterschied bezüglich der Legalbewährung nach erfolgter polizeilicher Intervention. Dennoch zeigte die Evaluation der Gefährderansprache durch *Lesmeister* einen positiven Effekt, da 77 % der jungen Straftäter Interesse an ihrer Person vermittelt werden konnte, was von diesen als Hilfestellung empfunden wurde⁴³. Eine weitere Untersuchung der Gefährderansprache deutet auf einen nachhaltigen Erinnerungseffekt bestimmter Gesprächsinhalte hin⁴⁴.

5.1.3 Kritische Überlegungen zur polizeilichen Herangehensweise

Im polizeilichen Umgang mit der Tätergruppe wird versucht, auf Grundlage einer polizeilichen Gefahrenprognose im Vorfeld einer erneuten mutmaßlichen strafrechtlichen Auffälligkeit auf ei-

37 *Bliesener, T.*, Der Umgang mit jungen Mehrfach- und Intensivtätern – Probleme der Definition, Prävention und Intervention, *Bewährungshilfe* 57 (4), 2010, S. 357–371; *Huck, L.*, Jugendliche Intensivtäter/innen, Kriminelle Karrieren und Präventionsmöglichkeiten aus Sicht der betroffenen Subjekte, 1. Aufl., Hamburg 2009, S. 16 ff.; *Steffen* (Fn. 36).

38 *Hatterscheidt, B.*, Das Kölner Intensivtäterkonzept, *Die Kriminalprävention* 10 (4), 2006, S. 121–124; *Henkel/Neumann* (Fn. 16).

39 *Lesmeister, D.*, Präventionsmaßnahmen aus polizeilicher Sicht, in: *Boeger, A.* (Hrsg.), *Jugendliche Intensivtäter, Interdisziplinäre Perspektiven*, Wiesbaden 2011, S. 43–58.

40 *Lesmeister, D.*, *Polizeiliche Prävention im Bereich jugendlicher Mehrfachkriminalität*, Hamburg, Frankfurt (Main) 2008, S. 122 f.

41 *Meyn, T.*, Gefährderansprachen bei Jugendlichen Intensivtätern: Versuch einer rechtlichen Betrachtung, *Kriminalistik* 62 (12), 2008, S. 672–676.

42 *Hatterscheidt* (Fn. 38).

43 *Lesmeister* (Fn. 40).

44 *Lehfeldt* (Fn. 5).

nen bestimmten Personenkreis einzuwirken⁴⁵. Die Einstufung einer Person als Intensivtäter und die damit einhergehende Aufnahme in eine polizeiliche Intensivtäterliste erfordert also keinen gerichtlichen Schuldnachweis. Dementsprechend konfliktiert die Einstufung einer Person als Intensivtäter bereits mit der rechtsstaatlichen Unschuldsvermutung. Darüber hinaus wird die Aufnahme eines Tatverdächtigen in eine Intensivtäterliste offenbar durch eine Verwandtschafts- oder Bekanntschaftsbeziehung zu bestimmten Personen begünstigt⁴⁶.

Erklärtes Ziel der Gefährderansprache ist die Prävention weiterer Straftaten durch die Erhöhung des psychologischen Drucks auf einen Mehrfachtatverdächtigen⁴⁷. Dabei besteht die Gefahr des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Individuums, insbesondere wenn wiederholte Hausbesuche und Ansprachen der Betroffenen im sozialen Nahraum oder sogar an deren Schulen stattfinden⁴⁸. Zudem bestehen auch Kooperationsprojekte zwischen Polizei und Schulen, bei denen Intensivtäterlisten an die jeweiligen Schulen der als Intensivtäter geführten Personen weitergeleitet werden⁴⁹.

Das polizeiliche Etikett als Intensivtäter kann in diesem Zusammenhang als stark stigmatisierende und eingriffsintensive Maßnahme angesehen werden, deren Auswirkungen für den Einzelnen größer sein könnten als eine ggf. verhängte gerichtliche Sanktion. Diese tertiäre Präventionsmaßnahme wirkt auf die Betroffenen indirekt sanktionierend und ermöglicht derart eine mittelbare polizeiliche Sanktionierung auch in solchen Fällen, in denen bereits eine gerichtliche Sanktion verhängt oder auf eine solche verzichtet worden ist oder in denen der Tatverdächtige die Strafmündigkeit noch nicht erreicht hat⁵⁰. Besonders kritisch sind diese Maßnahmen auch in Hinblick auf den inflationären und teils undifferenzierten Gebrauch des Terminus „Intensivtäter“ zu bewerten⁵¹. In diesem Zusammenhang besteht auch das Risiko der Ausweitung auf Personen, die nicht der eigentlich angesprochenen Zielgruppe angehören, im Sinne eines Net-widening-Effekts⁵², etwa um polizeiliche Ressourcen zu rechtfertigen⁵³. Zudem birgt diese Art des Labelings immer auch die Gefahr von self-fulfilling prophecies, also der Übernahme eines zugeschriebenen Etiketts in das eigene Selbstbild⁵⁴.

45 *Jasch, M.*, Gefährderansprachen und Aufenthaltsverbote als Kontrollsanktionen der Polizei, in: *Estermann, J.* (Hrsg.), *Der Kampf ums Recht, Akteure und Interessen im Blick der interdisziplinären Rechtsforschung*, Beiträge zum zweiten Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologischen Vereinigungen, Wien 2011, Wien 2012, S. 137–149.

46 *Brodkorb* (Fn. 17); *Hunecke* (Fn. 17).

47 *Bindel-Kögel* (Fn. 11).

48 *Jasch* (Fn. 45); *Bindel-Kögel* (Fn. 11).

49 *Emig, O.*, Kooperation von Polizei, Schule, Jugendhilfe und Justiz – Gedanken zu Intensivtätern, neue Kontrollstrategien und Kriminalisierungstendenzen, in: *Dollinger, B.* (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität*, Wiesbaden 2010, S. 149–158.

50 *Jasch* (Fn. 45); *Brodkorb* (Fn. 17).

51 *Brodkorb* (Fn. 17).

52 Unter dem so genannten „Net-widening-Effekt“ wird die Ausweitung von sozialer Kontrolle verstanden (*Ezell, M.*, *Juvenile Arbitration: Net Widening and Other Unintended Consequences*, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 26 (4), 1989, S. 358–377).

53 *Tausendteufel, H./Bindel-Kögel, G./Kühnel, W.*, Vergewaltigung durch deliktsunspezifische Mehrfachtäter, Kooperationen mit Intensivstrafäterprogrammen und Datenabgleich (Rasterung) als Ermittlungsstrategien, S. 169 f.; *Bindel-Kögel* (Fn. 11).

54 *Matsueda, R. L.*, Labeling Theory: Historical Roots, Implications, and Recent Developments, in: *Paternoster, R./Bachman, R.* (Hrsg.), *Explaining criminals and crime, Essays in contemporary criminological theory*, Los Angeles, California 2001, S. 223–242; *Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen*, *Junge Mehrfachtatverdächtige in NRW*, Eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 1994–2003, Juni 2005; *Sonka, C./Riesner, L.*, Junge „Mehrfach- und Intensivtäter“, Implikationen für die Auswahl in polizeiliche Programme, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 6 (2), 2012, S. 119–127.

Auch aus datenschutzrechtlicher Sicht ist der Austausch von personenbezogenen Informationen durch die Polizei kritisch zu bewerten und die enge zwischenbehördliche Kooperation wird seit längerem kontrovers diskutiert⁵⁵. Insbesondere bei der polizeilichen Datenübermittlung an Einrichtungen außerhalb von Justiz und Jugendhilfe bleibt zu überlegen, ob dieser Informationsaustausch für die Gefahrenabwehr tatsächlich erforderlich ist, stellt doch die Erforderlichkeit für die Gefahrenabwehr die Grundlage eines Datenaustauschs mit anderen Behörden dar⁵⁶. Hierbei ist eine Gefahrenabwehrmaßnahme nur rechtmäßig, wenn eine objektive Gefahr vorliegt⁵⁷. Demnach wird von Seiten der Polizei davon ausgegangen, dass von Personen unweigerlich eine Gefahr ausgeht, da sie zu einem früheren Zeitpunkt als Tatverdächtige für mehrere Delikte identifiziert worden sind.

5.2 Behördenübergreifende und verfahrenstechnische Maßnahmen

5.2.1 Behördenübergreifende Maßnahmen

Ein weiterer Ansatzpunkt im Umgang mit der Zielgruppe betrifft die Schnittstellen zwischen den verschiedenen beteiligten Institutionen. Durch die Benennung konkreter Ansprechpartner sollen die Vernetzung und Koordination der interbehördlichen Kooperation erleichtert werden. Im Zuge dessen finden außerdem regelmäßige Fallkonferenzen statt, also Besprechungen der Vertreter der verschiedenen beteiligten Akteure (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe bzw. Jugendamt, ggf. Bewährungshilfe, Schule etc.). Dieser Ansatz dient der Optimierung des Informationsaustauschs zwischen den Behörden sowie der besseren Absprache und Koordination einzuleitender Maßnahmen⁵⁸.

Die in verschiedenen Städten implementierten „Häuser des Jugendrechts“ setzen ebenfalls auf eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen zuständigen Behörden⁵⁹. In der Einrichtung werden üblicherweise Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe in gemeinsamen Räumlichkeiten untergebracht⁶⁰. Der Grundgedanke dieses Ansatzes besteht darin, die Kooperation zwischen den involvierten Stellen zu verbessern und somit wiederum eine unmittelbare Konsequenz

55 Holthusen, B., Modellprojekt: Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“, Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung, München, Dezember 2004; Emig (Fn. 49); Kliemann, A., Soziale Arbeit und Datenschutz in Zeiten neuer Herausforderungen – Grenzen kriminalpräventiver Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei, in: Pollähne, H. (Hrsg.), Schweigepflicht und Datenschutz, Neue kriminalpolitische Herausforderung – alte Antworten? Berlin, Münster 2010, S. 53–83.

56 § 42 VII PolRG.

57 Poscher, R., Gefahrenabwehr, Eine dogmatische Rekonstruktion, Berlin 1999, S. 128 ff.

58 Ziemer, J., Fallkonferenzen aus Anlass von Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Mehrfach- und Intensivtäter, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 18 (46), 2009, S. 25–27; Müller-Rakow, P., Fallkonferenz in Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende „Mehrfach- und Intensivtäter“, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 19 (3), 2008, S. 275–278; Brückner, L., Junge Intensivtäter – Strategien der Polizei, in: Bindel-Kögel, G. (Hrsg.), Jugendliche Mehrfach- und „Intensivtäter“, Entwicklungen, Strategien, Konzepte, Berlin 2009, S. 131–141; Lukas, T./ Hunold, D., Polizei und Soziale Arbeit – Der Bezirksdienstbeamte in Analogie zum Steetworker?, Recht der Jugend und des Bildungswesens 58 (3), S. 339–352.

59 U. a. in Frankfurt am Main (<http://www.hausdesjugendrechts.hessen.de/jugendrecht/frankfurt/>), für Häuser des Jugendrechts in Hessen siehe auch Linz 2013), Kaiserslautern (<https://www.polizei.rlp.de/internet/nav/555/55540a5e-0152-8921-7a52-f61f42680e4c.htm>), Köln (<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/familie-kinder/hilfe-beratung/haus-des-jugendrechts/>), Mainz (<http://www.haus-des-jugendrechts-mainz.de/>), Stuttgart (<http://www.stuttgart.de/item/show/253095>) und Trier (<http://www.haus-des-jugendrechts-trier.de/>).

60 Zum Teil sind auch freie Träger in den Häusern des Jugendrechts vertreten.

auf Delinquenz folgen zu lassen. Ferner soll eine optimierte Koordination von angewandten Maßnahmen erreicht werden⁶¹.

Darüber hinaus wird in allen Bundesländern im Vorgehen gegen jugendliche und heranwachsende Intensiv- und Mehrfachtäter ein Fokus auf Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft sowie intensiven Informationsaustausch zwischen den involvierten Stellen gelegt⁶². Die Zielsetzung dieser Vorgehensweise liegt in der Intervention in kriminelle Karrieren junger Mehrfachauffälliger⁶³. Eine solche Vorgehensweise findet sich etwa in Frankfurt, wo die so genannte „AG Intensivtäter“ eingerichtet wurde. Der Aufgabenbereich der Arbeitsgruppe liegt vor allem darin, eine möglichst hohe Informationsdichte zu den einzelnen Intensivtätern zu erreichen und diese Informationen bei Bedarf an die zuständigen Ansprechpartner der Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Die Staatsanwaltschaft ist angehalten bei erneuter polizeilicher Registrierung einer als Intensivtäter geführten Person stets Anklage zu erheben⁶⁴.

5.2.2 Verfahrenstechnische Maßnahmen

In Bezug auf verfahrenstechnische Herangehensweisen wird vor allem an der Zeitspanne zwischen Tat und Urteil angesetzt, um durch eine rasche Konsequenz auf Fehlverhalten von jungen Menschen einen dauerhaften Lerneffekt erzielen zu können⁶⁵. Dieses Ziel soll vor allem durch eine Optimierung der Koordination und Kooperation der verschiedenen involvierten Behörden erreicht werden. Eine solche Verfahrensweise gibt es zum Beispiel in Schleswig-Holstein flächendeckend seit 2008, in Form des so genannten „vorrangigen Jugendverfahrens“, das vorsieht, Hauptverhandlungen innerhalb von vier Wochen nach der letzten Vernehmung anzuberaumen⁶⁶. In Hamburg etwa sollen diese Ziele durch das „Priorisierte Jugendstrafverfahren für gewalttätige Schwellentäter“ (PriJuS Gewalt) und das Projekt täterorientierte Kriminalitätsbekämpfung (PROTÄKT) erreicht werden⁶⁷. Ferner wurden in vielen deutschen Städten staatsanwaltliche Arbeitsgruppen eingerichtet, um eine gesonderte und vorrangige Bearbeitung von Verfahren gegen Intensivtäter zu gewährleisten⁶⁸.

61 Zehn Jahre Haus des Jugendrechts Stuttgart, Das erfolgreiche Projekt mit Zukunft, Stuttgart 2009, verfügbar unter: <http://www.polizei-bw.de/Dienststellen/PPStuttgart/ueber%20uns/StatistikenundBerichte/Documents/10%20Jahres-Bericht%20HdJ.pdf>.

62 *Bliesener, T.*, Junge Mehrfach- und Intensivtäter – Definition, Hintergründe und Konzepte, *Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege* 18 (46), 2009, S. 13–21.

63 *Reusch, R.*, Intensivtäterbekämpfung in Berlin – Konzept und bisherige Erfahrungen bei der Staatsanwaltschaft, *Der Kriminalist* 38 (5), 2006, S. 205–210.

64 *Gutke, K.*, Intensivtäterermittlungen in Frankfurt und die Grenzen der Karriereforschung, *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 15 (2), 2003, S. 175–178.

65 *Henkel/Neumann* (Fn. 16).

66 *Hoffelner, W.*, Das vorrangige Jugendverfahren in Schleswig-Holstein: Ziele und Stand der Umsetzung, *Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege* 18 (46), 2009, S. 47–56.

67 *Polizei Hamburg*, *Jugendlagebild 2012, Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Hamburg*, April 2013, S. 38 ff.

68 *Gutke* (Fn. 64); *Khostevan, A.*, *Zügiges Strafverfahren bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern*, Das Münsteraner Modellprojekt „B-Verfahren“, Univ., Diss., 2008., Münster 2008.

5.2.3 Kritische Betrachtung des behördenübergreifenden und verfahrenstechnischen Umgangs mit der Zielgruppe

Die behördenübergreifenden und verfahrenstechnischen Maßnahmen setzen auf ein höheres Maß an Koordination und Kooperation, um Abläufe zu beschleunigen und um somit schnell auf Fehlverhalten reagieren zu können. Hierbei stellt sich jedoch die Frage, ob eine zügigere Reaktion auf strafrechtlich relevantes Verhalten tatsächlich Abbruchstendenzen von kriminellen Karrieren einleiten kann. Darüber hinaus zeigte etwa die Studie von *Khostevan*, dass die Durchführung des zügigen Strafverfahrens in Münster im Untersuchungszeitraum durchschnittlich sechs Monate in Anspruch nahm und damit deutlich über dem angestrebten Verfahrenszeitraum von 13 Wochen und kaum unter der üblichen Verfahrensdauer von sieben Monaten lag⁶⁹. Demnach wurde in der Praxis also nicht unmittelbar auf erneute Straffälligkeit reagiert.

Darüber hinaus zeigt sich bei den behördenübergreifenden Maßnahmen eine starke Tendenz zur Repression. Wie sich beispielsweise bei der Evaluation des Stuttgarter „Haus des Jugendrechts“ herausstellte, fiel die Arbeitseinbindung der Jugendhilfe weit hinter die von Polizei und Staatsanwaltschaft ab⁷⁰. Diese repressive Ausrichtung steht nicht nur im Gegensatz zur eigentlichen Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, sie dürfte auch den Umgang mit deren Klienten beeinträchtigen. Bereits die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe nachzuvollziehen, dürfte durch die enge räumliche und sachliche Verbundenheit mit Polizei und Staatsanwaltschaft sowohl für die jungen Straffälligen als auch für deren Erziehungsberechtigte erschwert sein⁷¹.

5.3 Pädagogische Maßnahmen

Pädagogische Maßnahmen können jungen Mehrfachauffälligen richterlich als Erziehungsmaßnahmen, also gemäß § 9 JGG in Form von Weisungen und Hilfen zur Erziehung⁷², sowie als Bewährungsweisungen gemäß § 23 JGG auferlegt werden. Zudem können solche Jugendhilfemaßnahmen auch im Vorfeld einer gerichtlichen Entscheidung und vor Strafmündigkeit durch das Jugendamt veranlasst werden⁷³. Da davon ausgegangen wird, dass der Erweiterung von Sozialkompetenz insbesondere bei Delinquenten eine hohe Bedeutung zukommt⁷⁴, wurden verschiedene Trainingsprogramme und pädagogische Maßnahmen sowohl für erwachsene⁷⁵ als auch für jugendliche Straftäter⁷⁶ entwickelt und untersucht.

69 *Khostevan* (Fn. 68).

70 *Feuerhelm, W./Kügler, N.*, Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart Bad Cannstatt, Ergebnisse einer Evaluation, 1. Aufl., Mainz am Rhein 2003.

71 *Gerhard, H.*, Das ‚Haus des Jugendrechts‘ – Wohnsitz kriminalpräventiver Ansätze oder Unterschulpluff repressiven Vorgehens?, verfügbar unter: http://www.dvjj-hessen.de/content/s09archiv/arc031/20080602_HDJR.pdf.

72 Die Hilfen zur Erziehung umfassen gem. § 27 SGB VIII Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand (§ 29 SGB VIII), Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII), sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII), Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII) und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

73 § 27 SGB VIII.

74 *Kindler, H.*, Gewalttätige Jugendliche mit einer Geschichte als misshandeltes Kind, Entwicklungswege zwischen Kinderschutz und Jugendstrafrecht, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 24 (2), 2013, S. 138–143.

75 *Spence, S. H./Marzillier, J. S.*, Social skills training with adolescent male offenders – II. short term, long-term and generalized effects, Behaviour, Research and Therapy 19 (4), 1981, S. 349–368.

76 *Long, S. J./Sherer, M.*, Social Skills Training With Juvenile Offenders, Child & Family Behavior Therapy 23 (4), 1985, S. 1–12.

5.3.1 Konfrontations- und gruppenpädagogische Programme

Aktuell finden im deutschsprachigen Raum zum Beispiel das Anti-Aggressivitäts- und Anti-Gewalt-Training für jugendliche und heranwachsende Intensivtäter Anwendung⁷⁷. Es handelt sich hierbei um „die am weitesten verbreiteten Trainingsprogramme im deutschen Jugendvollzug“⁴⁷⁸. Bei diesen konfrontationspädagogischen sozialen Trainingsprogrammen nach dem Konzept von *Otto* soll das Aggressionspotenzial der Delinquenten mittels Auseinandersetzung mit ihren Taten, ihrem Selbstbild sowie ihren Opfern reduziert werden⁷⁹. Weiterhin basieren diese Programme auf einem gruppenorientierten Ansatz, in dessen Rahmen versucht wird, dissoziale Verhaltensweisen durch das interaktive Erlernen von Sozialkompetenz zu beheben und die Empathiefähigkeit der Teilnehmer zu verbessern. Damit basiert diese Herangehensweise auf *Banduras* sozial-kognitiver Lerntheorie⁸⁰. Solche sozialen Trainingsprogramme werden, neben der Stellung eines Betreuungshelfers und sozialpädagogisch betreuten Arbeitsweisungen, auch als ambulante Jugendhilfemaßnahmen angewandt⁸¹. Eine Untersuchung der Effekte eines solchen sozialen Trainings im Jugendstrafvollzug zeigte keine signifikanten Unterschiede bezüglich der Legalbewährung der Experimentalgruppe⁸². Außerdem birgt der Kontakt zu Straffälligen die Gefahr, die Wahrscheinlichkeit eigener Straffälligkeit zu erhöhen, wie durch verschiedene Studien empirisch belegt werden konnte⁸³.

5.3.2 Erlebnispädagogische Programme

Ferner sollen die Sozialkompetenz jugendlicher und heranwachsender Mehrfach- und Intensivtäter durch erlebnispädagogische Programme verbessert werden. Ein Beispiel hierfür ist das in Nordrhein-Westfalen implementierte Projekt der Sci:moers GmbH, das den Delinquenten Verhaltensalternativen durch strukturierte Freizeitaktivitäten aufzeigen sowie eine Selbstbildverbesserung durch Bewältigung von Grenzerfahrungen erwirken soll. Zu diesem Projekt liegt keine Rückfall-

77 *Bliesener, T.*, Gewalttätige Jugendliche – Evaluation von Maßnahmen der Jugendstrafrechtspflege: Soziale Trainingskurse, Anti-Aggressions- bzw. Anti-Gewalt-Trainings, Berliner Forum Gewaltprävention 2010, S. 149–155; *Weidner, J.*, Das Anti-Aggressivitäts-Training (AAT®) zur Behandlung gewalttätiger Intensivtäter, in: Boeger, A. (Hrsg.), Jugendliche Intensivtäter, Interdisziplinäre Perspektiven, Wiesbaden 2011, S. 85–111.

78 *Hosser, D./Bosold, C.*, Behandlung im Jugendvollzug, in: Volbert, R./Steller, M. (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen, 2008, S. 128–135.

79 *Otto, M.*, Verhaltensmodifikation durch allgemeines und spezielles Soziales Training, Kriminalpädagogische Praxis 21 (33), 1993, S. 48–51; *Weidner* (Fn. 77); *Ohlemacher, T./Södging, D./Höyneck, T./Ethe, N./Welte, G.*, Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung: Versuch einer Evaluation, Forschungsbericht Nr. 83, 2001, verfügbar unter: <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb83.pdf>; *Walkenhorst, P.*, Verständnis – Konfrontation – Verantwortung: Pädagogische Ansätze in der Arbeit mit Mehrfach- und Intensivtätern, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 15 (2), 2003, S. 164–175.

80 *Bandura, A.*, Sozial-kognitive Lerntheorie, Stuttgart 1979.

81 *Drewniak, R.*, Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen als Alternativen zum Freiheitsentzug, in: Dollinger, B. (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität, Wiesbaden 2010, S. 393–405.

82 *Boxberg, V./Bosold, C.*, Soziales Training im Jugendstrafvollzug: Effekte auf Sozial- und Legalbewährung, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 3 (3), 2009, S. 237–243.

83 *Henry, D. B./Tolan, P. H./Gorman-Smith, D.*, Longitudinal Family and Peer Group Effects on Violence and Nonviolent Delinquency, Journal of Clinical Child Psychology 30 (1), 2001, S. 172–186; *Baier, D./Wetzels, P.*, Freizeitverhalten, Cliquenzugehörigkeit und Gewaltkriminalität: Ergebnisse und Folgerungen aus Schülerbefragungen, in: Dessecker, A. (Hrsg.), Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität, Wiesbaden 2007, S. 69–98; *Thornberry, T. P.*, Membership in Youth Gangs and Involvement in Serious and Violent Offending, in: Loeber, R./Farrington, D. P. (Hrsg.), Serious & Violent Juvenile Offenders, Risk Factors and Successful Interventions. Thousand Oaks, California 1999, S. 147–166.

untersuchung vor. Eine Evaluation erfolgte lediglich in Form einer Befragung von sieben Teilnehmern, die das Projekt beendeten, zu Beginn und sechs Monate nach der Maßnahme⁸⁴.

Auf einem ähnlichen Prinzip basiert das Trainingscamp Lothar Kannenberg, das wie die meisten pädagogischen Maßnahmen verschiedene Konzepte kombiniert. Während ihres sechsmonatigen Aufenthalts im Trainingscamp unterliegen die Teilnehmer einem stark strukturierten Tagesablauf, der mit pädagogischen und sportlichen Aktivitäten gefüllt ist. Zentrales Element der Maßnahme soll jedoch der Beziehungsaufbau zwischen Pädagogen und Teilnehmern darstellen. Die Evaluation des Trainingscamps weist einige methodische Mängel auf. So wurde die Rückfallquote der Teilnehmer, die die Maßnahme beendeten, mit den Rückfällen der Abbrecher der Maßnahme verglichen. Es überrascht in diesem Fall nicht, dass die Rückfallquote der Abbrecher mit 75,4% weit über der der Nicht-Abbrecher liegt (59,1%)⁸⁵.

Obwohl im Trainingscamp ein Fokus auf den Beziehungsaufbau mit den Teilnehmern gelegt wird, sind strukturelle Parallelen der Maßnahme zu US-amerikanischen „Boot Camps“ offenkundig. Bei diesen Boot Camps handelt es sich um militärisch gestaltete Kurzzeitprogramme, deren Hauptelement aus einem straff organisierten Alltag mit zeremoniellen und physischen Aktivitäten besteht⁸⁶. Legalbewährungsuntersuchungen zeigen überwiegend negative oder keine signifikanten Effekte dieser Maßnahme⁸⁷.

Auch erlebnispädagogische Auslandsaufenthalte werden jungen Delinquenten zum Teil auferlegt⁸⁸. Diese erlebnispädagogischen Auslandsaufenthalte umfassen Segel-, Reise- und Standortprojekte⁸⁹. Gemäß § 27 II Satz 2 SGB VIII sind Hilfen zur Erziehung in der Regel im Inland zu erbringen und dürfen nur im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist. Dementsprechend machen Auslandsprojekte lediglich einen Anteil von 1,4% aller Hilfen zur Erziehung aus⁹⁰. Der geringe Einsatz dieser erlebnispädagogischen Auslandsaufenthalte dürfte jedoch auch auf deren hohe Kosten und das negative öffentliche Bild der Maßnahmen zurückzuführen sein⁹¹. Evaluationsbefunde im Sinne von Legalbewährungsuntersuchungen o. ä. liegen für erlebnispädagogische Auslandsaufenthalte nicht vor.

84 Boeger, A./Welling, V., Erlebnispädagogik mit jugendlichen Mehrfachstraftätern: ein Praxisbeispiel, in: Boeger, A. (Hrsg.), *Jugendliche Intensivtäter, Interdisziplinäre Perspektiven*, Wiesbaden 2011, S. 111–141.

85 Galuske, M./Böhle, A., Evaluation des Trainingscamps Lothar Kannenberg, Erste Befunde zu Delinquenzverläufen der Klienten vor und nach der Maßnahme, *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 21 (1), 2010, S. 52–61.

86 Mackenzie, D. L./Wilson, D.B./Kider, S.B., Effects of Correctional Boot Camps on Offending, *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science* 578 (1), 2001, S. 126–143; Jolliffe, D./Farrington, D.P./Howard, P., How long did it last? A 10-year reconviction follow-up study of high intensity training for young offenders, *Journal of Experimental Criminology* 9 (4), 2013, S. 515–531.

87 Aos, S./Phipps, P./Barnoski, R./Lieb, R., The comparative costs and benefits of Programs to reduce crime, 2001, S. 21 f., verfügbar unter: <http://www.wsipp.wa.gov/rptfiles/costbenefit.pdf>; Mackenzie (Fn. 86).

88 Fischer, T., Intensivpädagogische Auslandsmaßnahmen in den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und ihre Folgen, *Zeitschrift für Erlebnispädagogik* 27 (1), 2007, S. 13–22; Pforte, S./Wendelin, H., Forschungsprojekt „Intensivpädagogische Auslandsmaßnahmen in den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und ihre Folgen“ gefördert durch „Stiftung deutsche Jugendmarke“ e.V., *Zeitschrift für Erlebnispädagogik* 27 (1), 2007, S. 23–31.

89 Witte, M. D., *Jugendliche in intensivpädagogischen Auslandsprojekten*, 1. Aufl., Baltmannsweiler, Bielefeld 2009; Wendelin, H., *Intensivpädagogische Erziehungshilfen im Ausland, Strukturen, Prozesse und Rahmenbedingungen*, Siegen 2010.

90 Exklusive der Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII; Witte (Fn. 89).

91 Walter, M., „Mehrfach- und Intensivtäter“ in der öffentlichen Diskussion, *Kriminalpädagogische Praxis* 32 (43), 2004, S. 25–30.

6 Intensivbewährungshilfe für junge Mehrfachauffällige

Intensivbewährungshilfeprojekte sehen die intensivisierte Betreuung einer zumeist stark kriminalitätsbelasteten und rückfallgefährdeten Klientel vor. Diese kann durch eine Reduzierung der Fallzahlen der zuständigen Bewährungshelfer erreicht werden, da somit eine engmaschigere Betreuung der intensiv betreuten Probanden ermöglicht wird. Intensivbewährungshilfe für junge Mehrfachauffällige stellt einen relativ neuen Ansatz im deutschen Justizsystem dar⁹². Im Folgenden werden bisher implementierte Intensivbewährungshilfeprojekte für die Zielgruppe sowie deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede dargestellt. Dabei können zum Münchner Projekt detailliertere Angaben gemacht werden, da hierzu mehr Informationen vorliegen.

6.1 Bisher implementierte Intensivbewährungshilfeprojekte für die Zielgruppe

Das Intensivbewährungshilfeprojekt RUBIKON soll eine intensivisierte Betreuung von jungen Mehrfachauffälligen ermöglichen, deren Jugendstrafe primär oder sekundär ausgesetzt wurde oder die unter Führungsaufsicht stehen. Im Betreuungszeitraum von etwa sechs Monaten werden die Ziele verfolgt, Rückfälligkeit zu vermeiden, die Persönlichkeit weiter zu entwickeln und ein stabiles soziales Netzwerk aufzubauen. Parallel zur Betreuung im Rahmen der regulären Bewährungshilfe wird der methodische Ansatz der sozialpädagogischen Einzelfallhilfe angewandt. Für das Projekt, dessen Modellphase im Februar 2011 begann, wurden vier halbe Stellen eingerichtet und die regulären Fallzahlen (~104) der zuständigen Bewährungshelfer um die Hälfte reduziert. Dadurch können pro Bewährungshelfer bis zu fünf RUBIKON-Probanden betreut werden. Das Intensivbewährungshilfeprojekt RUBIKON bildet seit Beginn des Jahres 2013 einen festen Bestandteil der Münchner Bewährungshilfe zur Betreuung junger Mehrfachauffälliger. Die Evaluation des Modellprojekts erfolgt seit Herbst 2011 in der Abteilung Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg⁹³.

Ein ähnliches Intensivbewährungshilfeprojekt wurde von der Bewährungshilfe Köln im Jahr 2006 implementiert und war Vorbild für das Münchner Modellprojekt. Die sogenannte ambulante intensive Betreuung (AIB) der Kölner Bewährungshilfe bietet ebenfalls vier Bewährungshelfern die Möglichkeit einen engmaschigeren Kontakt zu jugendlichen und heranwachsenden Straftätern zu halten als in der regulären Bewährungsbetreuung. Eine Evaluation des Kölner Intensivbewährungshilfeprojekts liegt nicht vor. Nach Angaben der Kölner Bewährungshilfe findet jedoch eine interne Überprüfung mittels Aktenanalysen abgeschlossener Intensivbetreuungen statt. Genauere Angaben zur Methodik werden nicht gemacht. Die vorliegenden Ergebnisse der internen Überprüfung sind in erster Linie deskriptive Angaben zu den Projektteilnehmern sowie Arbeitsberichte anhand einzelner Beispiele⁹⁴. Kausalaussagen zur Wirksamkeit der Vorgehensweise können dementsprechend durch die interne Überprüfung nicht getroffen werden. Zudem entsprechen

92 Haverkamp, R./Walsh, M., Intensivbewährungshilfe bei jugendlichen und heranwachsenden Intensiv- und Mehrfachtätern, Erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung des Modellprojekts RUBIKON, *Bewährungshilfe* 61 (2), 2014, S. 117–131.

93 <http://www.mpicc.de/ww/de/ext/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/rubikon.htm>.

94 Maurer, M./Schuster, N., *Ambulante Intensive Betreuung, Bewährungshilfe Köln geht neue Wege*, verfügbar unter: http://www.dbh-online.de/service/AIB_BwH-Koeln_Broschure.pdf.

Selbstevaluationen nicht den Empfehlungen für kriminalpräventive Wirkungsforschung des Düsseldorfer Gutachtens⁹⁵.

6.2 Vergleich der beiden Projekte

Beide Projekte zielen also darauf ab, jungen Straftätern mit erheblichem Betreuungsbedarf durch eine erhöhte Unterstützungs- und Kontrollleistung, im Regelfall innerhalb von sechs Monaten, aus problematischen Lebenssituationen zu helfen, deren Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung zu steigern und Straftaten zu verhindern. Hierbei wird mit den Mitteln der sozialpädagogischen Einzelfallhilfe vorgegangen und versucht, ein stabilisierendes soziales Netzwerk für die jungen Menschen herzustellen. Eine enge Kooperation zu anderen beteiligten Behörden ist im Rahmen beider Projekte vorgesehen. Trotz zahlreicher Parallelen der beiden Intensivbewährungshilfeprogramme, unter anderem in den Bereichen der Methodik und der Zielsetzung, können auch Unterschiede festgestellt werden.

6.2.1 Organisatorische Unterschiede der Projekte

Eine wesentliche Differenz besteht beispielsweise in der Fallzahl der zuständigen Bewährungshelfer. Während die zuständigen Kölner Bewährungshelfer neben 5 intensiv zu betreuenden Probanden 25 reguläre Probanden betreuen, belaufen sich laut Projektkonzept in München die zu betreuenden Probanden auf 4–5 intensiv und 52 regulär zu betreuende Probanden. Entsprechend sind auch Unterschiede in der Kontaktdichte zu verzeichnen. Im Kölner Projekt soll zu Beginn täglicher Probandenkontakt bestehen⁹⁶, in München hingegen finden zu Betreuungsbeginn mehrere Kontakte pro Woche statt. Darüber hinaus sieht das Kölner Intensivbewährungshilfeprojekt vor, dass Probanden bei Übertritt in die reguläre Bewährungsbetreuung an einen anderen Bewährungshelfer abgegeben werden. Im Münchner Modellprojekt hingegen findet die weitere Betreuung durch denselben Bewährungshelfer statt. Diese Bezugskonstante entspricht der Beziehungsarbeit im Case Management, da „die Gestaltung der Beziehung zwischen Case Manager/in und Klient/in das Fundament des gesamten Unterstützungsprozesses“ darstellt⁹⁷. Ferner gibt es eine Besonderheit im methodischen Vorgehen der zuständigen Münchener Bewährungshelfer, die neben der erwähnten Einzelfallhilfe auch gruppenpädagogische Maßnahmen durchführen, mit dem Ziel Empathiefähigkeit und Sozialkompetenzen der Probanden zu stärken.

6.2.2 Die Zielgruppen der Projekte

Ein weiterer Unterschied besteht in der Zielgruppe der beiden Intensivbewährungsjekte. Während sich das Münchner Projekt gemäß Projektkonzept explizit an jugendliche und heranwachsende Intensiv- und Mehrfachtäter richtet, besteht die Zielgruppe des Kölner Projekts nicht ausschließlich aus besonders strafrechtlich auffälligen jungen Menschen, sondern auch aus jungen Delinquenten mit erhöhtem Betreuungsbedarf⁹⁸. Bei näherer Betrachtung des Projektkonzepts

95 Rössner, D. (Hrsg.), Empirisch gesicherte Erkenntnisse über Kriminalpräventive Wirkungen, Eine Sekundäranalyse der kriminalpräventiven Wirkungsforschung; Gutachten für die Landeshauptstadt Düsseldorf, Düsseldorf 2002.

96 Maurer/Schuster (Fn. 94).

97 Neuffer, M., Case Management, Soziale Arbeit mit Einzelnen und Familien, 3. Aufl., Weinheim, München 2007.

98 Maurer/Schuster (Fn. 94).

von RUBIKON zeigt sich jedoch, dass die Zielgruppen der beiden Intensivbewährungsprojekte nur auf den ersten Blick sehr verschieden wirken. Wie bereits erwähnt besteht die Zielgruppe des Modellprojekts RUBIKON aus nach dem Jugendgerichtsgesetz verurteilten Straftätern mit primärer oder sekundärer Strafaussetzung bzw. Führungsaufsicht. Weitere Voraussetzung für eine Projektteilnahme stellen eine mehrfache Straffälligkeit und/oder ein erhebliches Aggressionspotenzial dar. Allerdings bestehen die Kriterien zur Auswahl der am Münchner Projekt teilnehmenden Probanden aus sieben Bereichen, von denen „mindestens vier betroffen“ sein sollten. Dabei handelt es sich um 1) die strafrechtliche Situation, 2) Schul-, Ausbildungs-, bzw. Arbeitssituation, 3) familiäre Situation, 4) Persönlichkeit, 5) Peer Group/Freizeitverhalten, 6) gesundheitlicher Zustand und 7) finanzielle Lage. Das Kriterium der strafrechtlichen Situation setzt sich aus weiteren Unterkriterien zusammen: „vorausgegangene mehrfache einschlägige Vorahndung (einschlägig, PROPER-Kandidat⁹⁹)“, „frühere Weisungsbetreuung“, „früheres Bewährungsversagen“, „bei Ersttätern übertriebene Gewaltanwendung, unangemessenes Nachtatverhalten“, „erhebliche Rückfallgeschwindigkeit“, „Alkohol- und Drogenmissbrauch“ und/oder „Sexualstraftäter, massive Gewaltanwendung (besonderes Augenmerk auf das Nachtatverhalten: keine Schuldeinsicht, mangelnde Therapiebereitschaft)“. Folglich ist eine Aufnahme möglich, wenn zumindest ein strafrechtlich relevantes Unterkriterium erfüllt ist, sofern in drei der anderen aufgeführten Bereiche erhebliche Schwierigkeiten bestehen. Daher liegt auch im Münchner Modellprojekt ein besonderes Augenmerk auf der problematischen Lebenslage der teilnehmenden jungen Menschen. Im Allgemeinen kann festgestellt werden, dass der Begriff „Intensivtäter“ in der Bewährungshilfepraxis eher als Synonym für „Intensivbetreuungsbedürftiger“ verwendet wird.

7 Diskussion

Bei jungen Intensivtätern handelt es sich um eine Problemgruppe, deren strafrechtlich relevantes Verhalten von der üblichen ubiquitären und episodenhaften Jugendkriminalität abweicht. Die vorangegangenen Ausführungen zeigen vielfältige Maßnahmen im Umgang mit jungen Mehrfach- und Intensivtätern, die an verschiedenen Ansätzen anknüpfen. Zum ersten wird versucht, die polizeiliche Registrierung von Mehrfach- und Intensivtätern durch eigens eingerichtete Intensivtäterdateien sowie eine geänderte Zuständigkeit und Fallzuweisung zu optimieren. Zum zweiten sollen die Kooperation und die Koordination der verschiedenen zuständigen Institutionen verbessert und Verfahrensabläufe beschleunigt werden. Zum dritten werden verschiedene pädagogische Maßnahmen durchgeführt, um die Sozialkompetenzen der Zielgruppe zu erweitern. Der Schwerpunkt der implementierten Maßnahmen liegt jedoch auf polizeilichen und behördenübergreifenden Maßnahmen.

Die Motivation von Strafverfolgung und Jugendhilfe, sich auf die Zielgruppe des „Intensivtäters“ zu konzentrieren, wird nicht zuletzt anhand dieser Vielzahl von Ansätzen und implementierten Maßnahmen offenkundig. Jedoch sind einige der angewandten Ansätze kritisch zu bewerten. So steht etwa die Einstufung einer Person als Intensivtäter in Konflikt mit der rechtsstaatlichen Unschuldsumutung. Das Labeling des „Intensivtäters“, das eine stigmatisierende und eingriffssintensive Maßnahme darstellt, kann als indirekte Sanktion auf Personen wirken. Die durchgeführten Maßnahmen verfolgen die Ziele der kriminalpräventiven Einwirkung auf die Tätergruppe und der Förderung des Abbruchs krimineller Karrieren. Ob diese Ziele jedoch erreicht werden kön-

99 PROPER-Liste = Projekt „Personenorientierte Ermittlungen und Recherche“ der Münchner Polizei zur Erfassung jugendlicher und heranwachsender Intensivtäter.

nen, ist überwiegend nicht erwiesen und wird zumeist auch nicht geprüft¹⁰⁰. Einige der verfolgten Ansätze, wie etwa im sozialen Nahraum durchgeführte Gefährderansprachen und gruppenpädagogische Programme könnten durch Stigmatisierung oder den Kontakt zu anderen Straffälligen sogar negative Effekte nach sich ziehen¹⁰¹.

Neben dem kriminalpräventiven Aspekt steht hinter dieser Maßnahmenkonzentration auch die Überlegung, dass Mehrfachauffälligkeit den Nutzen erfolgreicher strafrechtlicher Interventionen in Frage stellt und damit unter Sicherheitsaspekten eine kriminalpolitische Reaktion fordert. Da innerhalb des deutschen Justizsystems kaum Evaluationsforschung durchgeführt wird, ist der tatsächliche kriminalpräventive Effekte der durchgeführten Maßnahmen und Programme selten nachweisbar. Dies legt die Vermutung nahe, dass der Fokus eher auf eine symbolische Kriminalpolitik gelegt wird. Natürlich wird dieser Art der Kriminalpolitik auch durch das öffentliche Bild der Zielgruppe und die Medienpräsenz einiger extremer Einzelfälle bedingt¹⁰². Dennoch wäre aus wissenschaftlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Perspektive eine gezielte Einwirkung auf die Tätergruppe mit nachweislich effektiven Maßnahmen wünschenswert.

Verf.: Maria Walsh, M.A., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg, E-Mail: m.walsh@mpicc.de

100 Albrecht, H.-J., Forschungen zur Implementation und Evaluation jugendstrafrechtlicher Sanktionen, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 3, 2003, S. 224–233; Graebisch, C., What Works? – Nothing works? – Who cares?, „Evidence-based Criminal Policy“ und die Realität der Jugendkriminalität, in: Dollinger, B. (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität, Wiesbaden 2010, S. 137–149.

101 Matsueda (Fn. 54); Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Fn. 54); Sonka/Riesner (Fn. 54); Henry/Tolan/Gorman-Smith (Fn. 83); Thornberry (Fn. 83); Baier/Wetzels (Fn. 83).

102 Steffen (Fn. 11); Walter, M., Mehrfach- und Intensivtäter: Kriminologische Tatsachen oder Erfindung der Medien?, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 15 (2), 2003, S. 159–163; Huck (Fn. 37), S. 19 ff.; Karliczek, K.-M., „Intensivtäter“ im Spannungsfeld zwischen Politik und Medien, in: Bindel-Kögel, G. (Hrsg.), Jugendliche Mehrfach- und „Intensivtäter“, Entwicklungen, Strategien, Konzepte, Berlin 2009, S. 191–209.